Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7670

24. 05. 94

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/4797 Nr. 3.4 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)
— KOM(93) 37 endg. — SYN 453 —
»Rats-Dok. Nr. 4901/93«

A. Problem

Der Richtlinienvorschlag strebt die weitere Harmonisierung der Vorschriften über die Wertpapierinvestmentfonds an. Insbesondere ist vorgesehen, den Anwendungsbereich der sog. OGAW-Richtlinie auf Geldmarktfonds, Dachfonds und Cash-Fonds auszuweiten.

B. Lösung

Annahme des Beschlußvorschlags (Seite 3), der vor allem die Zulassung von Geldmarktfonds im Rahmen des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes (BT-Drucksache 12/6679) und die Festlegung bestimmter Bedingungen für Cash-Fonds und Dachfonds im Rahmen der OGAW-Richtlinie empfiehlt.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Bemühungen der Kommission um weitere Harmonisierungen im Bereich der Wertpapierinvestmentfonds und die Anpassung der OGAW-Richtlinie an die fortschreitenden Entwicklungen auf dem Gebiet der Wertpapiermärkte.

2. Die Deutsche Bundesbank hat erklärt, sie sei im Hinblick auf den Beratungsstand des Vorschlags zur Änderung der OGAW-Richtlinie (Anlage) bereit, ihre Bedenken gegen die Zulassung von Geldmarktfonds für den Fall zurückzustellen, daß der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Zulassung von Geldmarktfonds in Deutschland schafft, dies aber erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen in Kraft treten.

   Zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschland sollten nunmehr Geldmarktfonds gesetzlich zugelassen werden. Es bietet sich an, entsprechende Ergänzungen im Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz vorzunehmen. Auch die Harmonisierung dieser Fonds im Rahmen der OGAW-Änderungsrichtlinie sollte angesichts dieser Umstände jetzt aktiv vorangetrieben werden. Dies liegt im Interesse der Anleger und fördert den Wettbewerb auf Gemeinschaftsebene zwischen den Investmentgesellschaften.

3. Der Anlegerschutz muß auch bei Cash-Fonds sichergestellt sein. Längerfristige Bankeinlagen werfen Probleme hinsichtlich der Liquidität und der Bewertung auf. Auch muß den Gesichtspunkten der Risikostreuung Rechnung getragen werden, sofern die Bankeinlagen nicht durch Einlagensicherungssysteme abgesichert sind. Die Bundesregierung wird gebeten, in diesen Punkten auf sachgerechte Regelungen in der Richtlinie hinzuwirken.

4. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß Dachfonds ein geeignetes Mittel sein können, um spezifische Vorteile hinsichtlich des Vertriebs der Investmentanteile oder der Nutzung zusätzlichen Management-Know-hows zu nutzen. Die Zulassung solcher Fondsprodukte ist aus Gründen des Anlegerschutzes allerdings nur dann vertretbar, wenn hinreichende Publizitätspflichten bezüglich der Anlagemöglichkeiten und der Gebührenbelastung der Anleger vorgeschrieben werden.

5. Damit die Depotbank ihre Kontrollaufgaben sachgerecht und effizient erfüllen kann, sollten sich Depotbank und Verwaltungsgesellschaft im selben Staat befinden.

6. Den Standpunkt des Bundesrates in der Sprachenfrage teilt der Deutsche Bundestag. Prospekte von EU-Investmentfonds sollten aus Gründen des Anlegerschutzes in der Sprache des Staates veröffentlicht werden müssen, in dem die Anteile vertrieben

werden. Da es sich bei den Anlegern, die Fondsanteile kaufen, zu einem Großteil um Kleinanleger handelt, ist ihre sachgerechte Information nicht gewährleistet, wenn ausländische Investmentgesellschaften die Informationen in einer anderen Sprache als Deutsch veröffentlichen würden.

7. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, bei der Beratung des Richtlinienvorschlags bezüglich der vorstehend genannten Punkte auf entsprechende Regelungen in der Richtlinie hinzuwirken.

Bonn, den 20. April 1994

Der Finanzausschuß

Hermann Rind	**Dr. Norbert Wieczorek**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 37 endg. - SYN 453

Brüssel, den 9 . Februar 1993

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 85/611/EWG ZUR KOORDINIERUNG DER RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN BETREFFEND BESTIMMTE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN (OGAW)

(von der Kommission vorgelegt)

Der Richtlinie war spätestens bis zum 1. Oktober 1989 nachzukommen; die Republik Griechenland und die Portugiesische Republik waren jedoch ermächtigt, die Anwendung der Richtlinie bis zum 1. April 1992 zu verschieben.

Wie oben erwähnt, fallen nur diejenigen Organismen in den Anwendungsbereich der Richtlinie, deren einziges Ziel die Anlage in Wertpapieren ist. Die Richtlinie definiert jedoch nicht, was unter "Wertpapieren" zu verstehen ist. Angesichts divergierender Marktbedingungen, aber auch unterschiedlicher Interpretationen des "Wertpapier"-Begriffs sind die Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Instrumente gelangt, in die die koordinierten OGAW investieren dürfen. Bei den obengenannten Wertpapieren handelt es sich insbesondere um kurz- bzw. kürzerfristige Titel, die oft als Geldmarktinstrumente betrachtet werden.

Die OGAW-Richtlinie hat für die von ihr erfaßten Organismen eine Art "Binnenmarkt für OGAW" geschaffen. Alle nicht in ihren Anwendungsbereich fallenden Investmentfonds müssen sich jedoch nach wie vor darauf beschränken, ihre Anteile landesweit zu vertreiben. Zu diesen Investmentfonds zählen Geldmarktfonds, Immobilienfonds, Terminkontrakt- und Optionsfonds, Warenfonds, Wagniskapitalfonds und Dachfonds. Einige dieser Fonds scheinen derzeit für eine Koordinierung noch nicht in Frage zu kommen, wohingegen andere die entsprechenden Bedingungen erfüllen dürften. Ein hier zu prüfender Faktor ist das Risiko, das ein Anleger eingeht, wenn er in Anteile dieser Fonds investiert. Der vorliegende Vorschlag sollte deshalb als zweite Phase der Koordinierung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der OGAW angesehen werden. So wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der OGAW-Richtlinie auf Geldmarktfonds und Fonds, die in Anteile anderer OGAW investieren, auszudehnen. Gleichzeitig liegt eine Reihe von Änderungsvorschlägen vor, die auf eine Aktualisierung des Richtlinientextes abzielen, d. h. der Wortlaut soll den Entwicklungen Rechnung tragen, die bereits in anderen EG-Vorschriften im Finanzsektor ihren Niederschlag gefunden haben.

BEGRÜNDUNG

I. EINLEITUNG - ALLGEMEINES

Mit der Verabschiedung der OGAW-Richtlinie[1] im Jahre 1985 wurde der erste wichtige Schritt in Richtung auf eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren unternommen. In den Anwendungsbereich der Richtlinie fielen jedoch nur die offenen Investmentfonds, die ihre Anteile beim Publikum in der Gemeinschaft vertreiben und deren einziges Ziel die Anlage in Wertpapieren ist. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Papiere, die an Wertpapierbörsen amtlich notiert oder auf ähnlich geregelten Märkten gehandelt werden. Hauptziel der Koordinierung war die Angleichung der Wettbewerbsbedingungen für diese Organismen auf Gemeinschaftsebene, um so einen wirksameren und einheitlicheren Schutz der Anteilinhaber sicherzustellen.

Die Richtlinie enthält Bestimmungen für Zulassung, Aufsicht, Struktur, Geschäftstätigkeit und Informationspflichten von OGAW. Darüber hinaus wurde in ihr zum ersten Mal im Finanzsektor der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung verankert. So kann ein zugelassener OGAW seitdem seine Anteile ohne weitere Zulassung in anderen Mitgliedstaaten vertreiben, solange er den Anforderungen dieser Richtlinie genügt.

Bei der Verabschiedung der Richtlinie bestand Einvernehmen, daß die nicht erfaßten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren Gegenstand einer späteren Koordinierung sein und die Regeln für derartige OGAW bis dahin im Ermessen der Mitgliedstaaten stehen sollten.[2]

---

(1) Richtlinie des Rates 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), ABl. Nr. L 375 vom 31.12.1985 S. 3 ff.

(2) Sechster Erwägungsgrund der Richtlinie 85/611/EWG

II. ERLÄUTERUNG DER EINZELNEN ÄNDERUNGEN

Artikel 1

Änderung Nr. 1 - Artikel 1 Absatz 2 - Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Hierbei handelt es sich um die wichtigste Änderung des Vorschlags, denn sie betrifft nicht nur die Definition der OGAW, der Wertpapiere und der Geldmarktinstrumente, sondern sie legt auch den Anwendungsbereich der Richtlinie fest.

In der OGAW-Definition wird vorgeschlagen, den OGAW neben Anlagen in Wertpapieren auch Kapitalplazierungen bei Kreditinstituten zu gestatten. Einlagen bei Kreditinstituten stellen eine der sichersten Kapitalanlageformen dar, da für diese Gelder nur das Ausfallrisiko des Kreditinstituts, bei dem sie plaziert sind, besteht. Um die Folgen des Ausfalls eines Kreditinstituts einzugrenzen, wird eine Bestimmung über die Risikostreuung vorgeschlagen (vgl. Änderung Nr. 9).

Derzeit können OGAW lediglich vorübergehend zusätzliche flüssige Mittel in Form von Einlagen bei Kreditinstituten halten (Artikel 19 Absatz 4). Dem neuen Vorschlag zufolge stellen Einlagen bei Kreditinstituten ein Instrument dar, auf das alle OGAW längerfristiger zurückgreifen können. Damit wird zudem der Anwendungsbereich der Richtlinie erweitert, da nun auch Investmentfonds, die ihr gesamtes Sondervermögen bei Kreditinstituten plazieren ("Cash-Fonds"), erfaßt sind.

Ferner wird vorgeschlagen, auch Dachfonds, die bestimmten Anforderungen genügen (vgl. Änderung Nr. 14), in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufzunehmen.

"Wertpapiere" sollen wie in der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie (WDR)[1] definiert werden, um im Wertpapierbereich eine möglichst kohärente Definition zu verwenden. Erst nach der endgültigen Verabschiedung der WDR läßt sich jedoch sagen, ob die WDR-Wertpapierdefinition auch für die OGAW-Richtlinie geeignet oder ob eine andere Definition angebrachter ist.

(1) Richtlinie des Rates .../ .../ EWG über Wertpapierdienstleistungen

Die Definition der "Geldmarktinstrumente" gründet sich auf eine ähnliche Definition in der WDR. Damit aber die Geldmarktinstrumente als Wertpapiere gelten können und in den Anwendungsbereich der OGAW-Richtlinie fallen, müssen sie zum einen übertragbar sein; zum anderen müssen die Mitgliedstaaten sie a) für liquide halten und b) mit einem Wert, der genau bestimmt werden kann, ausgestattet ansehen.

Der Grund, weshalb die Kommission es bewußt den Mitgliedstaaten überläßt zu entscheiden, ob ein Geldmarktinstrument die Bedingungen eines für OGAW akzeptablen Instruments erfüllt, ist darin zu sehen, daß die Geldmärkte und die Geldmarktinstrumente als solche in jedem Mitgliedstaat anders gestaltet sind. So kann ein Geldmarktinstrument z. B. die Bedingungen bestimmter Märkte erfüllen, anderer hingegen nicht.

Änderung Nr. 2 - Artikel 8 Absatz 1 - Verwahrstelle

Die vorgeschlagene Änderung läuft darauf hinaus, daß Zweigniederlassungen von Drittlandbanken ebenfalls als Verwahrstelle für als Investmentfonds konstituierte OGAW fungieren dürfen (vgl. Änderung Nr. 3).

Änderung Nr. 3 - Artikel 8 Absatz 4 und Absatz 5 - Verwahrstelle

Der neue Absatz 4 ermöglicht es Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, die die einmalige Zulassung für die Erbringung von Verwahrstellen-Dienstleistungen erhalten haben, als Verwahrstelle für als Investmentfonds konstituierte OGAW tätig zu werden, ohne dabei im gleichen Mitgliedstaat wie die Verwaltungsgesellschaft ansässig sein zu müssen. Bei der Verabschiedung der OGAW-Richtlinie im Jahr 1985 bestanden weder der Grundsatz der einmaligen Zulassung für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen noch das Prinzip der Herkunftslandkontrolle. Daher ist es verständlich, daß damals die Ansässigkeit gefordert wurde. Nach der Verabschiedung der Zweiten Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie und der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie wäre es nun logisch, das Erfordernis der Ansässigkeit für gemeinschaftsweit koordinierte Verwahrstellen zu streichen. Der vorgeschlagene Text stellt deshalb keine Zwangsvorschrift, sondern vielmehr eine Möglichkeit dar, diesen Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen die Tätigkeit als Verwahrstellen für Investmentfonds zu gestatten.

Die Anfügung von Absatz 5 ergibt sich aus Änderung Nr. 2. Damit soll klargestellt werden, daß die Mitgliedstaaten Zweigniederlassungen aus Drittländern, die als Verwahrstellen von Investmentfonds tätig werden, nicht günstiger als Zweigniederlassungen von EG-Kreditinstituten oder EG-Wertpapierfirmen behandeln dürfen.

Änderung Nr. 4 und Nr. 5 - Artikel 15 Absätze 1, 2 und 5 - Verwahrstelle

Diese Änderungen entsprechen den Änderungen Nr. 2 und Nr. 3 bis auf die Tatsache, daß es sich in diesem Fall um Investmentgesellschaften handelt.

Änderung Nr. 6 und Nr. 7 - Artikel 19

Die beiden Änderungen sind technische Folgen der Aufnahme der Geldmarktinstrumente in den Anwendungsbereich der OGAW-Richtlinie.

Änderung Nr. 8 - Artikel 21 - Verwendung abgeleiteter Instrumente

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, in welchem Umfang OGAW auf abgeleitete Instrumente zurückgreifen können. So dürfen sie nur abgeleitete Finanzinstrumente verwenden und das nur, wenn diese durch Vermögenswerte gedeckt sind, die sich bereits im Besitz der OGAW befinden.

Änderung Nr. 9 - Artikel 22 - Risikostreuung

Wie bereits bei Änderung Nr. 1 erwähnt, besteht das einzige Risiko, das mit Einlagen bei Kreditinstituten verbunden ist, in dem Ausfall des Kreditinstituts. Um dieses Risiko nun zu streuen, wird vorgeschlagen, den Betrag, den ein OGAW bei ein und demselben Kreditinstitut plazieren darf, zu begrenzen. Kreditinstitute unterliegen der Bankenaufsicht und müssen strengen Solvabilitätsanforderungen genügen. Deshalb dürfte die allgemeine Obergrenze von 5 % des Nettosondervermögens, wie sie für Wertpapiere verwendet wird, wahrscheinlich zu niedrig sein. Aus diesem Grunde werden 20% vorgeschlagen.

Änderungen Nr. 10 und Nr. 13 - Artikel 24 und 25

Diese Änderungen sind technische Folgen der Einbeziehung der Dachfonds in die Definition der koordinierten OGAW.

Änderung Nr. 11 - Artikel 24 - Anlagen in OGAW

Ein OGAW kann bis zu 5 % seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW anlegen. Mehrere Mitgliedstaaten haben um eine Erhöhung dieses Prozentsatzes gebeten, da es von Zeit zu Zeit sehr rentabel sein kann, weitere flüssige Mittel in solchen Anteilen anzulegen. Vorgeschlagen werden nun 10 %.

Änderung Nr. 12 - Artikel 25 Absatz 1 - Nennenswerter Einfluß

Derzeit ist es den Mitgliedstaaten überlassen festzulegen, wieviele mit einem Stimmrecht verbundene Aktien ein OGAW an einem einzigen Unternehmen erwerben darf. Bis zu einer späteren Koordinierung müssen die Mitgliedstaaten die diesbezüglichen Beschränkungen in den Rechtsvorschriften der übrigen Mitgliedstaaten berücksichtigen. Um die Vorschriften nun zu koordinieren und sie auf die anderen Richtlinien im Finanzsektor abzustimmen, wird vorgeschlagen, die Begrenzungen einzuführen, die für die Definition qualifizierter Beteiligungen in der WDR und der Zweiten Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie verwandt werden. Die Obergrenze würde sich somit auf 10 % des Kapitals bzw. der Stimmrechte belaufen.

Änderung Nr. 14 - Artikel 26 a - OGAW-Fonds

Der neue Artikel legt die Bedingungen fest, unter denen OGAW, die lediglich in Anteile anderer OGAW investieren, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen können. Diese OGAW werden als "OGAW-Fonds" bezeichnet. OGAW-Fonds dürfen jedoch nur in Anteile anderer OGAW investieren, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, nicht aber in Anteile, die von OGAW-Fonds ausgegeben werden. Es wird ihnen ebenfalls gestattet sein, andere flüssige Mittel zu halten. Ein OGAW-Fonds kann in soviele OGAW investieren, wie er möchte. Auf keinen Fall darf er aber mehr als 20 % seines Sondervermögens in einem einzigen OGAW konzentrieren.

Mit einer spezifischen Vorschrift soll sichergestellt werden, daß die auf die Anleger zurückfallenden Kosten im Prospekt in angemessener Form offengelegt werden.

Änderung Nr. 15 - Artikel 44 Absatz 2 - Werbung

Wenn ein OGAW seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertreiben möchte, muß er der Richtlinie von 1985 zufolge die in diesem Staat geltenden Vorschriften für die Werbung beachten. In der Zwischenzeit wurde mit der Zweiten Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie eine Vorschrift über Werbung verabschiedet, die es Kreditinstituten gestattet, im Aufnahmemitgliedstaat für ihre Dienstleistungen mit allen verfügbaren Kommunikationsmitteln vorbehaltlich etwaiger Bestimmungen zu werben, die in bezug auf den Inhalt der Werbung aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Eine ähnliche Bestimmung ist in der WDR festgeschrieben. Auch in diesem Fall vertritt die Kommission die Auffassung, daß bei der Aktualisierung der OGAW-Richtlinie vergleichbare Werbebestimmungen für OGAW aufzunehmen sind, so daß OGAW, die ihre Anteile in anderen Mitgliedstaaten vertreiben, auf die gleichen Werbemittel wie Kreditinstitute und Wertpapierfirmen zurückgreifen können, die grenzüberschreitend Investmentzertifikate vermarkten.

Änderung Nr. 16 - Artikel 47 - Übersetzung

Artikel 47 schreibt vor, daß zu veröffentlichende Unterlagen und Angaben in zumindest eine der Landessprachen der Mitgliedstaaten zu übersetzen sind, in denen die Anteile vertrieben werden. Die Änderung wird den Text an die Rechtsprechung in diesem Gebiet anpassen.

Änderung Nr. 17 - Artikel 50 - Berufsgeheimnis

Seit 1985 sind die Gemeinschaftsvorschriften über das Berufsgeheimnis weiter entwickelt worden, und zwar zunächst im Rahmen der Zweiten Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie und später im Zusammenhang mit der WDR. Um die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis in allen Rechtsvorschriften über Finanzdienstleistungen möglichst einheitlich zu gestalten, wird vorgeschlagen, Artikel 50 an die entsprechenden Bestimmungen in der WDR anzugleichen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß die Überwachung von OGAW und einer/mehrerer Kategorie(n) der übrigen Finanzinstitute in einigen Mitgliedstaaten ein und derselben nationalen Behörde obliegt. Ihnen käme es sehr ungelegen, wenn sie verschiedene Regeln für das Berufsgeheimnis beachten müßten.

Änderung Nr. 18 - Artikel 53 a - Komitologie

Der Artikel führt aus, daß das Verfahren für technische Änderungen der Richtlinie in einer künftigen Richtlinie, die einen Ausschuß für Wertpapiermärkte einführt, werden soll. In diesem Zusammenhang niedergelegt soll daran erinnert werden, daß dem Rat z.Zt. zwei Teile von Kommissionsvorschlägen vorlieg, deren Ziel es ist, in Übereinstimmung mit dem im Ratsbeschluß 87/373/EWG unter III a) vorgesehenen Verfahren einen "Regelungsausschuß" ins Leben zu rufen, der es ermöglichen soll, technische Anpassungen der künftigen Richtlinien zur angemessenen Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Kapitalägname - Richtlinie) und zu Wertpapierdienstleistungen (WDR) vorzunehmen.

In seinem gemeinsamen Standpunkt zur Kapitaladäquanz-Richtlinie vom Juli 1992 und zur WDR vom 21. Dezember 1992 hat der Rat beschlossen, die Befugnis zur Ausübung von Durchführungsbefugnissen zunächst sich selbst vorzubehalten.

Zugleich erklärte er seine Absicht, später eine Entscheidung über die Schaffung von Regelungsausschüssen nicht nur im Hinblick auf die Kapitaladäquanz-Richtlinie und die WDR, sondern auch im Hinblick auf weitere Richtlinien auf dem Wertpapiersektor, wie z.B. die vorliegende Investmentfondsrichtlinie, zu treffen.

Die Bereiche, die technisch abgeändert werden können, sind zum einen Klärung von Begriffsbestimmungen und terminologische Abstimmungen, zum anderen aber auch Änderungen der Investitionsobergrenzen, wenn dadurch die Anforderungen für die OGAW nicht verschärft werden.

Artikel 2

Schlußbestimmungen

Im ersten Absatz werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, der Richtlinie spätestens bis zum 1. Juli 1994 nachzukommen.

Der zweite Absatz schreibt fest, daß die Mitgliedstaaten beim Erlaß der erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in ihnen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug nehmen müssen.

Der dritte Absatz regelt die Übermittlung der wichtigsten von den Mitgliedstaaten erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die Kommission.

Artikel 3

Dieser Artikel enthält den üblichen Wortlaut, daß nämlich die Richtlinie an die Mitgliedstaaten gerichtet ist.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 85/611/EWG ZUR KOORDINIERUNG DER RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN BETREFFEND BESTIMMTE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN (OGAW)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates 85/611/EWG wurde zunächst auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs beschränkt, die ihre Anteile beim Publikum in der Gemeinschaft vertreiben und deren einziges Ziel die Anlage in Wertpapieren ist. In den Erwägungsgründen der Richtlinie 85/611/EWG wurde vorgesehen, daß Organismen, die nicht in ihren Anwendungsbereich fallen, Gegenstand einer späteren Koordinierung sein sollten.

In den letzten Jahren haben die Geldmarktfonds und die Dachfonds in einigen Mitgliedstaaten erheblich an Bedeutung gewonnen. Diese beiden Fondstypen können in bezug auf ihr Funktionieren und ihren Anlagegegenstand als den OGAW sehr ähnlich angesehen werden. Es ist wünschbar, den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/611/EWG auch auf diese Fonds auszudehnen, da die Verwirklichung dieses Ziels die Beseitigung der Beschränkungen des freien Verkehrs für Anteile dieser Fonds auf Gemeinschaftsebene erleichtert; eine derartige Koordinierung ist auch für die Schaffung eines europäischen Kapitalmarkts nötig.

Die Geldmarktfonds gelten als in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen, wenn den OGAW gestattet wird, frei in Geldmarktinstrumente zu investieren. Zu den Geldmarktinstrumenten zählen die Kategorien übertragbarer Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden (z. B. Schatzwechsel und Schatzwechsel lokaler Gebietskörperschaften, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte). Um den Strukturunterschieden zwischen den nationalen Geldmärkten Rechnung zu tragen, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, das Verzeichnis der in Frage kommenden Geldmarktinstrumente auf der Grundlage objektiver Kriterien zusammenzustellen.

Zur Berücksichtigung der Marktentwicklungen sollte der Anlagegegenstand der OGAW erweitert werden, so daß sie auch Einlagen bei Kreditinstituten halten dürfen.

In den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/611/EWG sollten nur OGAW fallen, die einzig und allein in Anteile anderer OGAW investieren (OGAW-Fonds). Ein OGAW-Fonds könnte durch die Festlegung einer Mindestanzahl von OGAW, in die er investieren darf, definiert werden. Dabei ist es wichtig, daß ein OGAW-Fonds seine Anleger in angemessener Weise über die ihnen entstehenden Kosten unterrichtet.

Ferner ist es zweckmäßig, die Bestimmungen für die Zulassung, die Aufsicht, die Struktur und die Geschäftstätigkeit der OGAW sowie die von ihnen zu veröffentlichenden Informationen, abgesehen von den ausdrücklich genannten Ausnahmen, auch auf Geldmarktfonds und OGAW-Fonds auszudehnen.

Aus aufsichtsrechtlichen Gründen sollten die OGAW eine übermäßig hohe Konzentration von Anlagegeldern bei einem einzigen Kreditinstitut vermeiden.

Da im Finanzbereich in den letzten Jahren viele Richtlinien verabschiedet wurden, dürfte es ratsam sein, einige Artikel der Richtlinie 85/611/EWG den vorhandenen Gemeinschaftsvorschriften stärker anzugleichen.

In den Richtlinien des Rates 89/646/EWG und .../ .../EWG (Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie) wurde die Grundlage für eine einmalige Zulassung für Kreditinstitute bzw. Wertpapierfirmen zur Erbringung von Finanzdienstleistungen vorgesehen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten die OGAW nicht daran hindern, eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Verwahrstelle, die gemäß den oben genannten Richtlinien zugelassen ist, frei zu wählen.

Im Hinblick auf die Verwahrstellenfunktion sollte der Binnenmarkt auch Kreditinstituten und Wertpapierfirmen aus Drittländern zugänglich werden. Es ist vor allem dafür zu sorgen, daß die auf diese Unternehmen anwendbaren Regeln nicht vorteilhafter als die für Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen aus einem anderen Mitgliedstaat ausfallen.

Artikel 21 der Richtlinie 85/611/EWG enthält die Bestimmungen, nach denen die OGAW abgeleitete Instrumente verwenden können. Zum Schutz der Anleger ist es nötig, einen harmonisierten Regelungsrahmen vorzusehen, in dem eine quantitative Obergrenze für die Verwendung von Finanzderivaten eingeführt wird. Angesichts der neuen Techniken für das Portfolio-Management, die sich in den letzten Jahren herauskristallisiert haben, sollten OGAW unter Beachtung der oben genannten quantitativen Obergrenze auch Finanztermingeschäfte und Finanzoptionsgeschäfte zum Zwecke der vorübergehenden Anpassung ihrer Portfolio-Zusammensetzung abschließen können.

Die Begrenzung der möglichen Anlagen von OGAW in anderen OGAW auf derzeit 5 % hat sich für bestimmte Märkte als zu streng erwiesen.

Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 85/611/EWG sieht vor, daß der Begriff "nennenswerter Einfluß" zu einem späteren Zeitpunkt koordiniert werden soll. Angesichts des diesbezüglichen Ergebnisses in anderen Richtlinien sollte der "nennenswerte Einfluß" in Form einer quantitativen Begrenzung definiert werden.

Die Senkung der Kosten für die Übersetzung von Dokumenten beim grenzüberschreitenden Vertrieb von Anteilen sollte gefördert werden, ohne dadurch den Schutz der Anleger zu beeinträchtigen.

Um neuen Entwicklungen im Bereich der Investmentfonds Rechnung zu tragen, müssen die Bestimmungen dieser Richtlinie gegebenenfalls von Zeit zu Zeit technischen Änderungen unterzogen werden. In diesem Sinne ist es wünschenswert, ein allgemeines Kriterium festzulegen, anhand dessen der technische Charakter von Änderungen bestimmt werden kann. Es ist wichtig, daß diese technischen Änderungen gemäß dem in Richtlinie .../ .../ EWG vorgesehenen Verfahren angenommen werden.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 85/611/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/220/EWG wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Im Sinne dieser Richtlinie

i. sind als "OGAW" vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 diejenigen Organismen anzusehen,

- deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren anzulegen und/oder als Einlagen bei Kreditinstituten zu halten, oder

- deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Artikel 26 Buchstabe a) in Anteilen anderer OGAW anzulegen, und

- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen ein OGAW sicherstellen will, daß der Kurs seiner Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.

ii. "Wertpapiere" sind Wertpapiere im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie (.../.../EWG) (WDR).

iii. "Geldmarktinstrumente", die im Sinne dieser Richtlinie als Wertpapiere verstanden werden, sind die Kategorien übertragbarer Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden und die die Mitgliedstaaten als

- übertragbar betrachten und

- deren Wert jederzeit oder zumindest in den nach Artikel 34 vorgesehenen Zeitabständen genau bestimmt werden kann."

(2) Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

"1. Die Verwahrstelle muß eine Niederlassung in dem Mitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft haben."

(3) Dem Artikel 8 werden folgende zwei Absätze angefügt:

"(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 3 können die zuständigen Behörden Investmentfonds gestatten, ihre Verwahrstelle frei zu wählen, sofern sie in einem Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie 89/646/EWG oder der Richtlinie ..... (WDR) zum Zwecke der Wertpapierverwahrung und -verwaltung zugelassen ist.

(5) Die Mitgliedstaaten wenden für Verwahrstellen, die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen sind, deren Hauptverwaltung sich außerhalb der Gemeinschaft befindet, hinsichtlich der Aufnahme oder Ausübung ihrer Tätigkeit keine Bestimmungen an, denenzufolge diese Verwahrstellen günstiger als diejenigen behandelt werden, die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen mit Hauptverwaltung in der Gemeinschaft sind."

(4) Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

"1. Die Verwahrstelle muß eine Niederlassung in dem Mitgliedstaat der Investmentgesellschaft haben."

(5) Dem Artikel 15 werden folgende zwei Absätze angefügt:

"(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 3 können die zuständigen Behörden Investmentgesellschaften gestatten, ihre Verwahrstelle frei zu wählen, sofern sie in einem Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie 89/646/EWG oder der Richtlinie ..... (WDR) zum Zwecke der Wertpapierverwahrung und -verwaltung zugelassen ist.

(5) Die Mitgliedstaaten wenden für Verwahrstellen, die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen sind, deren Hauptverwaltung sich außerhalb der Gemeinschaft befindet, hinsichtlich der Aufnahme oder Ausübung ihrer Tätigkeit keine Bestimmungen an, denenzufolge diese Verwahrstellen günstiger als diejenigen behandelt werden, die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen mit Hauptverwaltung in der Gemeinschaft sind."

(6) Dem Artikel 19 wird in Absatz 1 folgender Buchstabe angefügt:

"und/oder

e) Geldmarktinstrumente."

(7) Dem Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b) wird nach "... 10 % ihres Sondervermögens in verbrieften Rechten ..." " ..., die keine Geldmarktinstrumente sind, ..." angefügt.

(8) Dem Artikel 21 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) In diesem Zusammenhang dürfen OGAW Geschäfte mit abgeleiteten Finanzinstrumenten tätigen, sofern die mit diesen Instrumenten verbundenen Risiken in dem Sinne gedeckt sind, daß die OGAW Sondervermögenswerte besitzen müssen, von denen berechtigterweise angenommen werden kann, daß sie die bestehenden oder gegebenenfalls künftig entstehenden Verpflichtungen aus den abgeleiteten Instrumenten abdecken."

(9) Dem Artikel 22 wird folgender Absatz angefügt:

"(6) Ein OGAW darf nicht mehr als 20 % seines Sondervermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut oder bei Kreditinstituten ein und derselben Gruppe halten."

(10) In Artikel 24 Absatz 1 erhält der Satzteil "... des Artikels 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich ..." folgende Fassung " ... des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe i erster und dritter Gedankenstrich ...".

(11) In Artikel 24 Absatz 2 wird die Zahl " 5 % " durch " 10 % " ersetzt.

(12) Artikel 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Eine Investmentgesellschaft oder eine Verwaltungsgesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten Investmentfonds, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das mittelbar oder unmittelbar 10 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte repräsentiert oder das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluß auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben. Die in Artikel 7 der Richtlinie 88/627/EWG genannten Stimmrechte sind dabei zu berücksichtigen."

(13) In Artikel 25 Absatz 2 dritter Gedankenstrich erhält der Satzteil "... von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich ..." folgende Fassung " ... von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i erster und dritter Gedankenstrich ...".

(14) Nach Artikel 26 wird folgender neuer Artikel 26 a eingefügt:

"Artikel 26 a

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 24 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 3 erster Unterabsatz und Artikel 25 Absatz 2 dritter Gedankenstrich kann ein OGAW (nachfolgend als "OGAW-Fonds" bezeichnet) sein Sondervermögen in von anderen OGAW ausgegebenen Anteilen anzulegen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

(a) ein OGAW-Fonds hat sein Sondervermögen ausschließlich in Anteilen von OGAW anzulegen, die unter diese Richtlinie fallen, und darf daneben flüssige Mittel halten. Demgegenüber darf er nicht in Wertpapiere oder Anteile investieren, die von anderen OGAW-Fonds ausgegeben werden;

(b) ein OGAW-Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Sondervermögens in ein und demselben OGAW anlegen, der die unter Buchstabe (a) genannten Kriterien erfüllt;

(c) ein OGAW-Fonds muß in seiner Satzung oder in seinen Vertragsbedingungen und in seinem Prospekt oder allen Werbebroschüren die Merkmale der OGAW beschreiben, deren Anteile er erwerben darf. In dem Prospekt muß die Art der Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, die mittelbar oder unmittelbar von den Anteilinhabern des OGAW-Fonds voraussichtlich zu tragen sind, genau beschrieben werden."

(15) Artikel 44 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Absatz 1 hindert OGAW mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat nicht daran, im Aufnahmemitgliedstaat für ihre Anteile über alle verfügbaren Kommunikationsträger zu werben, vorbehaltlich etwaiger für Form und Inhalt der Werbung geltenden Bestimmungen, die aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind."

(16) Im Artikel 47 werden die Worte "zumindest in einer der Landessprachen des anderen Mitgliedstaats", ersetzt durch die Worte: "in einer Sprache, die für die betreffenden Anleger in diesem anderen Mitgliedstaat leicht verständlich ist".

(17) Artikel 50 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß alle Personen, die bei den in Artikel 49 genannten Stellen tätig sind oder tätig waren, sowie Wirtschaftsprüfer und Sachverständige, die im Auftrag dieser Stellen tätig sind, dem Berufsgeheimnis unterliegen. Dies bedeutet, daß sie vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten, unbeschadet der vom Strafrecht erfaßten Fälle, an keine Person oder Behörde weitergeben dürfen, es sei denn in zusammengefaßter oder aggregierter Form, so daß eine Identifizierung der einzelnen OGAW nicht möglich ist.

ist jedoch ein OGAW für zahlungsunfähig erklärt oder zwangsliquidiert worden, können vertrauliche Informationen, die nicht an Versuchen zur Rettung des OGAW beteiligte Dritte betreffen, im Rahmen von zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergegeben werden.

(2) Absatz 1 steht jedoch dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Informationsaustausch zwischen den in Artikel 49 genannten Stellen der verschiedenen Mitgliedstaaten nicht entgegen. Diese Informationen fallen ebenso wie die in Absatz 1 genannten unter das Berufsgeheimnis.

(3) Die Mitgliedstaaten dürfen mit den zuständigen Behörden von Drittländern Kooperationsvereinbarungen, die einen Informationsaustausch vorsehen, nur dann treffen, wenn die Geheimhaltung der mitgeteilten Informationen in einer Weise gewährleistet wird, die der in diesem Artikel vorgeschriebenen zumindest gleichwertig ist.

(4) Die in Artikel 49 genannten Stellen, die gemäß den Absätzen 1 oder 2 vertrauliche Informationen erhalten, dürfen diese lediglich im Rahmen ihrer Tätigkeit verwenden:

- um die Erfüllung der Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit eines OGAW zu prüfen und um die Überwachung der Ausübung der Geschäftstätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die verwaltungsmäßige und buchhalterische Organisation und die internen Kontrollen zu erleichtern, oder

- um Sanktionen zu verhängen;

- im Falle eines Verwaltungseinspruchs gegen eine Entscheidung der zuständigen Stelle;

- in gemäß Artikel 51 Absatz 2 eingeleiteten Gerichtsverfahren.

(5) Die Absätze 1 und 4 schließen nicht aus, daß ein Informationsaustausch stattfindet

a) innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem zwei oder mehrere zuständige Stellen bestehen, oder

b) zwischen Mitgliedstaaten, zwischen den zuständigen Behörden und zwischen

- den für die Beaufsichtigung anderer Finanzunternehmen und der Versicherungsgesellschaften zuständigen Stellen sowie den für die Beaufsichtigung der Finanzmärkte zuständigen Stellen;

- Einrichtungen, die an der Liquidation von OGAW oder ähnlichen Verfahren beteiligt sind;

- den mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung der OGAW und anderen Finanzinstituten beauftragten Personen;

bei der Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion. Diese Informationen fallen ebenso wie die in Absatz 1 genannten unter das Berufsgeheimnis.

(6) Dieser Artikel steht auch dem nicht entgegen, daß eine in Artikel 49 genannte Stelle den Zentralbanken, die nicht die individuelle Kontrolle über die OGAW ausüben, die Informationen übermittelt, die sie als Währungsbehörden benötigen. Die in diesem Rahmen übermittelten Informationen fallen ebenso wie die in Absatz 1 genannten unter das Berufsgeheimnis.

(7) Ferner können die Mitgliedstaaten ungeachtet der Absätze 1 und 4 durch Gesetz die Weitergabe bestimmter Informationen an andere Dienststellen ihrer Zentralverwaltung, die für die Rechtsvorschriften über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute, der Finanzinstitute, der Wertpapierfirmen und der Versicherungsgesellschaften zuständig sind, sowie an die von diesen Dienststellen beauftragten Inspektoren gestatten. Diese Informationen können jedoch nur weitergegeben werden, wenn sich dies aus aufsichtsrechtlichen Gründen als erforderlich erweist.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die aufgrund der Absätze 2 und 5 erhaltenen Informationen in den in diesem Absatz genannten Fällen nur weitergegeben werden dürfen, wenn das ausdrückliche Einverständnis der zuständigen Behörde, die die Informationen erteilt hat, vorliegt."

(18) Nach Artikel 53 wird folgender neuer Artikel 53 a eingefügt:

"Artikel 53 a"

Technische Änderungen dieser Richtlinie werden in folgenden Fällen nach dem in der Richtlinie .../.../EWG vorgesehenen Verfahren vorgenommen:

- Klärung der Begriffsbestimmungen zwecks einheitlicher Anwendung dieser Richtlinie in der Gemeinschaft;

- Anpassung der in Artikel 19 Absatz 2 und 3 , Artikel 21 Absatz 3, Artikel 22, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 25 und Artikel 36 Absatz 2 genannten Obergrenzen an die Entwicklung auf den Finanzmärkten, ohne dadurch die Anforderungen an die OGAW zu verschärfen;

- terminologische und sprachliche Anpassung der Begriffsbestimmungen an spätere Rechtsvorschriften über Unternehmen und damit zusammenhängende Bereiche.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Juli 1994 nachzukommen.

   Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

FOLGENABSCHÄTZUNGSBOGEN

AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN, insbesondere auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Titel des Vorschlags

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

Dokument Nr. KOM

Der Vorschlag

1. **Warum sind angesichts des Subsidiaritätsprinzips gemeinschaftliche Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet erforderlich, und was sind ihre Hauptziele?**

   Die Hauptziele sind:

   a) Ausweitung des Anwendungsbereichs der OGAW-Richtlinie durch Aufnahme der Geldmarktfonds und der Dachfonds, wobei die Zulassung dieser Fonds gegenseitig anzuerkennen ist. Ferner soll ihnen gestattet werden, ihre Anteile in allen anderen EG-Mitgliedstaaten frei zu vertreiben;

   b) Überarbeitung einiger Bestimmungen der OGAW-Richtlinie, um Entwicklungen Rechnung zu tragen, die sich seit 1985 in anderen EG-Vorschriften über Finanzinstitute niedergeschlagen haben.

Da das Hauptziel der Richtlinie darin besteht, die Hemmnisse für die grenzüberschreitende Vermarktung der von Geldmarktfonds und Dachfonds ausgegebenen Anteile zu beseitigen, sind gemeinschaftliche Rechtsvorschriften erforderlich.

Auswirkungen auf die Unternehmen

2. Wer ist von dem Vorschlag betroffen?

- **Welche Wirtschaftszweige?**

  Der Vorschlag betrifft die OGAW, die bereits in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sowie die Geldmarktfonds und die Dachfonds, die nun aufgenommen werden sollen. Ein OGAW setzt sich aus einer Verwaltungsgesellschaft und einer Verwahrstelle zusammen. Die Verwahrstellenfunktion wird in der Regel von einem großen Kreditinstitut wahrgenommen, wohingegen das Management einer Verwaltungsgesellschaft obliegt, die oftmals - aber nicht ausschließlich - von großen Kreditinstituten eingesetzt wird.

- **Welche Unternehmensgrößen (in welchem Maße sind kleine und mittlere Unternehmen betroffen)?**

  Grundsätzlich betrifft der Vorschlag alle OGAW gleichermaßen, ungeachtet ihrer Größe.

- **Befinden sich diese Unternehmen vornehmlich in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft?**

  Die Mehrzahl der OGAW haben ihren satzungsmäßigen Sitz in den Finanzzentren der EG-Mitgliedstaaten.

3. Welche Maßnahmen müssen die Unternehmen ergreifen, um diesem Vorschlag nachzukommen?

Die Mehrzahl der Geldmarktfonds und der Dachfonds, die nun in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen sollen, sind bereits zugelassen und unterliegen der Aufsicht. Die übrigen Fonds müssen noch zugelassen werden. Allen wird jedoch hinsichtlich der gemeinschaftsweiten Vermarktung ihrer Anteile mehr Freiheit eingeräumt.

4. **Welche wirtschaftlichen Auswirkungen wird der Vorschlag voraussichtlich haben?**

   - **Auf die Beschäftigung?**

     Auch wenn im OGAW-Sektor mit sehr hohen Beträgen gearbeitet wird, ist die Zahl der Beschäftigten verhältnismäßig sehr gering. Deshalb wird nicht erwartet, daß der Vorschlag die Beschäftigungslage in diesem Bereich stark beeinflussen wird.

   - **Auf die Investitionstätigkeit und Unternehmensgründungen?**

     Die größeren Vermarktungsmöglichkeiten könnten der Tätigkeit von Geldmarkt- und Dachfonds Auftrieb verleihen.

   - **Auf die Wettbewerbssituation der Unternehmen?**

     In dem Maße, wie die Geldmarktfonds und die Dachfonds den Vertrieb ihrer Anteile in anderen Mitgliedstaaten nun lancieren werden, dürfte sich auch der Wettbewerb zwischen diesen Fonds verschärfen.

5. **Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die der besonderen Situation der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung tragen (geringere oder unterschiedliche Anforderungen usw.)?**

   Nein. Alle OGAW müssen die gleichen Vorschriften einhalten.

Anhörung

6. **Verzeichnis der Organisationen, die zu diesem Vorschlag gehört wurden, und die wesentlichen Punkte ihrer Stellungnahmen.**

   Europäische Investment-Vereinigung (EFIFC)

   Die EFIFC, die die Brancheninteressen im allgemeinen vertritt, wurde bei der Ausarbeitung des Vorschlags inoffiziell zu Rate gezogen. Die Vereinigung befürwortet weitestgehend die in ihm verankerten Grundsätze.

ISSN 0254-1467

KOM(93) 37 endg.

DOKUMENTE

DE **09 06 10**

Katalognummer : CB-CO-93-039-DE-C

ISBN 92-77-52498-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht des Abgeordneten Dr. Norbert Wieczorek

I. Verfahrensablauf

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) wurde gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit BT-Drucksache 12/4797 Nr. 3.4 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Rechtsausschuß hat am 22. September 1993 zu der Vorlage Stellung genommen. Der Finanzausschuß hat den Richtlinienvorschlag am 20. Oktober 1993, 12. Januar 1994, 19. Januar 1994, 9. März 1994, 14. April 1994 und 20. April 1994 beraten. Der Bundesrat hat die Vorlage am 7. Mai 1993 behandelt.

II. Inhalt des Richtlinienvorschlags

1. Ziele der Vorlage

— Ausweitung des Anwendungsbereichs der OGAW-Richtlinie auf Geldmarktfonds (Anlage des Fondsvermögens in „Geldmarktinstrumenten") und Dachfonds („OGAW-Fonds"; ausschließlich Anlage des Fondsvermögens in Anteilen anderer harmonisierter Investmentfonds), wobei die Zulassung dieser Fonds gegenseitig anzuerkennen ist. Dadurch soll es auch solchen Fonds möglich werden, ihre Anteile in allen EU-Mitgliedstaaten frei zu vertreiben. Darüber hinaus soll die dauerhafte Anlage bis zu 100 v. H. des Sondervermögens in Bankeinlagen möglich werden (Cash-Fonds).

— Überarbeitung einiger Bestimmungen der OGAW-Richtlinie, um Entwicklungen Rechnung zu tragen, die sich seit 1985 in anderen EU-Vorschriften über Finanzinstitute niedergeschlagen haben.

2. Wichtigste Regelungsvorschläge

a) Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Richtlinie soll auf Geldmarktfonds (Änderung Nr. 1), Dachfonds (Änderungen Nr. 1 und 14) und Cash-Fonds (Änderung Nr. 1) ausgeweitet werden.

b) Definition von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

Nur diejenigen Organismen sollen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, deren Ziel die Anlage in Wertpapieren ist. Der Richtlinienvorschlag definiert jedoch nicht den Begriff des Wertpapieres. Angesichts divergierender Marktbedingungen und unterschiedlicher Interpretationen des Wertpapier-Begriffs sind die Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Instrumente gelangt, in die die koordinierten OGAW investieren dürfen. Deshalb ist vorgesehen, das Anlageobjekt „Wertpapiere" in der Änderungsrichtlinie zu definieren. Um im Wertpapierbereich eine möglichst kohärente Definition zu verwenden, soll dies in Anlehnung an die Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie geschehen. Auch „Geldmarktinstrumente" sollen in der Richtlinie definiert werden (Nr. 1).

c) Anpassung von Anlagevorschriften

— Die Benutzung abgeleiteter Finanzinstrumente soll OGAW insoweit gestattet werden, als sie durch Vermögenswerte gedeckt sind, die sich bereits im Besitz der OGAW befinden (Nr. 8),

— Einlagen bei einem Kreditinstitut oder bei Kreditinstituten ein und derselben Gruppe sollen nicht mehr als 20 v. H. des Sondervermögens betragen (Nr. 9),

— OGAW sollen statt bisher 5 v. H. bis zu 10 v. H. des Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW investieren dürfen (Nr. 11),

— OGAW-Fonds (Fund of Funds) sollen nicht mehr als 20 v. H. ihres Sondervermögens in ein und demselben OGAW anlegen dürfen; die Kostenbelastung der Anleger soll entsprechend offengelegt werden müssen (Nr. 14).

d) Sprachenfrage

Publikationen zum Fonds sollen in für Anleger im Vertriebsland leicht verständlicher Sprache veröffentlicht werden müssen (Nr. 16).

e) Anpassung an Entwicklungen in anderen Bereichen (Zweite Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie und Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie)

— Der sog. Europa-Paß für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen soll es möglich machen, daß die Verwahrstelle in einem anderen Land ansässig ist als die Verwaltungsgesellschaft des Fonds

(Nr. 2 bis 5); auch Zweigniederlassungen von Drittlandsbanken sollen als Verwahrstelle fungieren dürfen.

— Der „nennenswerte Einfluß", den eine Investmentgesellschaft auf eine Aktiengesellschaft hat, deren Aktien sie in den von ihr verwalteten Fonds hält, soll auf maximal 10 v. H. des Kapitals bzw. der Stimmrechte fixiert werden (Nr. 12).

— Werbung im Aufnahmeland mit allen verfügbaren Kommunikationsmitteln soll vorbehaltlich etwaiger Bestimmungen möglich sein, die in bezug auf den Inhalt der Werbung aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind (Nr. 15).

— In Nummer 17 soll das Berufsgeheimnis geregelt werden.

f) Komitologie

„Technische Änderungen" sollen in folgenden Fällen nach dem Verfahren gemäß der Richtlinie über den Wertpapierausschuß vorgenommen werden:

— Klärung der Begriffsbestimmungen,

— Änderungen der Investitionsobergrenzen, wenn dadurch die Anforderungen für die OGAW nicht verschärft werden,

— terminologische und sprachliche Anpassung der Begriffsbestimmungen an spätere Rechtsvorschriften.

III. Stellungnahmen von Bundesrat und Bundesregierung

1. Bundesrat

a) Allgemeines

Der Bundesrat sieht in dem Richtlinienvorschlag einen weiteren Schritt zur Liberalisierung der Finanzdienstleistungen im europäischen Binnenmarkt. Er hält die Vorlage jedoch in einigen Punkten für überarbeitungsbedürftig und bittet, im weiteren Rechtsetzungsverfahren auf folgende Änderungen und Klarstellungen hinzuwirken:

b) Dachfonds

In Nummer 14 sieht der Richtlinienvorschlag durch Einführung eines neuen Artikels 26a unter bestimmten Bedingungen die Zulassung von OGAW-Fonds („Dachfonds") vor. Diese Fonds bringen jedoch nach Auffassung des Bundesrates gegenüber einem herkömmlichen OGAW keinen zusätzlichen Nutzen, weder aus volkswirtschaftlicher Sicht noch unter dem Aspekt von Anlegerinteressen. Vielmehr sei davon auszugehen, daß die Geschäftspolitik von OGAW-Fonds für den Anleger nicht transparent sei, weil die Verflechtungen und Abhängigkeiten, die zwischen solchen Fonds und den einzelnen OGAW bestehen, insbesondere für Privatanleger, nicht durchschaubar seien. Ferner sei damit zu rechnen, daß sich bei den Dachfonds die Gebührenbelastung für den Anleger deutlich erhöhe, weil sowohl Kosten beim Dachfonds selbst als auch beim Kauf und Verkauf von Fondsanteilen durch den Dachfonds entstehen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß der geplante Artikel 26a gestrichen und somit OGAW-Fonds nicht zugelassen werden.

c) Anpassung von Anlagevorschriften

— Zu Nummer 8 hält es der Bundesrat für erforderlich, die Terminologie des neu in Artikel 21 aufzunehmenden Absatzes 3 mit der der Absätze 1 und 2 der geltenden Fassung zu vereinheitlichen. Hierzu sollten anstelle des Wortes „Instrumente" die Worte „Techniken und Instrumente" verwendet werden.

— Im Hinblick auf Nummer 9 ist der Bundesrat der Auffassung, daß die vorgesehene Einführung einer Anlagenhöchstgrenze in Höhe von 20 v. H. in Artikel 22 der Richtlinie zu starr sei. Statt dessen solle sich die Anlagenhöchstgrenze für Bankeinlagen nach der Höhe der Einlagensicherung richten, die das jeweils zuständige Einlagensicherungssystem dem OGAW gewährt. In allen anderen Fällen solle ein OGAW nur bis zu 10 v. H. seines Sondervermögens bei ein und demselben Kreditinstitut oder bei Kreditinstituten derselben Gruppe anlegen dürfen. Dabei sollten die Risiken aus den Wertpapieren dieser Kreditinstitute und den Einlagen bei diesen Kreditinstituten zusammengefaßt werden. Eine solche Regelung trage dem Anlegerschutz in ausreichendem Maße Rechnung. Außerdem könne auf diese Weise der in der Bundesrepublik Deutschland bewährte Rechtsstandard des § 12 Abs. 3 und des § 12a Abs. 3 KAGG erhalten werden, wonach Einlagen bei Kreditinstituten durch eine Sicherungseinrichtung geschützt sein müssen.

d) Sprachenfrage

Der Bundesrat hält die in Nummer 16 enthaltene Regelung, nach der Artikel 47 der Richtlinie dahin gehend geändert werden soll, daß Prospektunterlagen in einer „für die betreffenden Anleger in diesem anderen Mitgliedstaat leicht verständlichen Sprache" zu veröffentlichen sind, für nicht sachgerecht. Vielmehr solle die Veröffentlichung in der Sprache desjenigen Landes vorgenommen werden, in dem eine Zulassung zum Wertpapierhandel erfolgen soll. Durch eine solche Änderung werde sichergestellt, daß sich der Anleger in seiner Landessprache über Fondsgesellschaften informieren kann, in die er investieren möchte. Im übrigen verweist der Bundesrat in diesem Zusammenhang auf den 51. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften und die in ihm enthaltenen grundlegenden Ausführungen zur Diskriminierung der deutschen Sprache innerhalb der EG (BR-Drucksache 220/93, Seiten 45ff.).

2. Bundesregierung

a) Geldmarktfonds

Gegen die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten von OGAW um Geldmarktinstrumente bestehen nach Auffassung der Bundesregierung aus Sicht des Anlegerschutzes keine Bedenken. Die Bundesregierung hat allerdings zunächst eine restriktive Haltung in dieser Frage eingenommen, weil sie die diesbezügliche Position der Deutschen Bundesbank respektierte, die durch die Zulassung von Geldmarktfonds eine Beeinträchtigung des geldpolitischen Instrumentariums befürchtete. Nachdem aber die Deutsche Bundesbank diese Bedenken inzwischen im Grundsatz zurückgestellt hat, befürwortet die Bundesregierung die Zulassung dieser Fonds im Rahmen des derzeit in den Ausschußberatungen befindlichen Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes.

b) Dachfonds

Auch Dachfonds hat die Bundesregierung zunächst skeptisch gegenübergestanden. Sie hat solche Finanzprodukte im weiteren Verlauf der Ausschußberatungen aber unter der Voraussetzung für vertretbar erklärt, daß hinreichende Publizitätspflichten bezüglich der Anlagemöglichkeiten und der Gebührenbelastung der Anleger vorgeschrieben werden.

c) Cash-Fonds

Ähnliches gilt für die Haltung der Bundesregierung in der Frage der Cash-Fonds. Sie hat ihre zunächst vorgetragenen Bedenken gegen diese Fonds unter der Voraussetzung zurückgestellt, daß die Probleme der Liquidität und Bewertung bei längerfristigen Bankeinlagen gelöst und die Erfordernisse der Risikostreuung erfüllt werden.

d) Definition von „Wertpapieren" und „Geldmarktinstrumenten"

Die Bundesregierung steht einer Definition der Wertpapiere im Sinne der Richtlinie im Hinblick auf eine Auferlegung unnötiger Beschränkungen zurückhaltend gegenüber, da die anderen Mitgliedstaaten fordern, daß Geldmarktinstrumente an einem geregelten Markt notiert sein müßten, dieses Geschäft in Deutschland jedoch überwiegend zwischen Banken am Telefon abgewickelt werde.

e) Anpassung von Anlagevorschriften

Die Bundesregierung wendet sich gegen die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen Anlagegrenzen für Bankeinlagen. Danach soll ein Fonds 20 v. H. in Bankeinlagen und weitere 10 v. H. in Bankschuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumenten halten können. Aus Sicht der Bundesregierung sollten Bankeinlagen und Wertpapieranlagen unter einer Risikostreuungsgrenze zusammengefaßt werden, wobei Bankguthaben nicht auf diese Grenze gerechnet werden sollten, soweit eine Absicherung durch eine Einlagensicherungseinrichtung bestehe.

f) Anpassung an Entwicklungen in anderen Bereichen (Zweite Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie und Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie)

— Im Hinblick auf die Anforderungen an die Depotbank geht die Bundesregierung von einer Einheit von Verwaltungsgeschäft und Depotbank aus. Sitz von Depotbank und Verwaltungsgesellschaft müssen nach ihrer Auffassung daher in einem Staat sein, da ansonsten die Depotbank ihre Kontrollaufgaben nicht sachgerecht erfüllen könne. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften müsse die Depotbank ihren Sitz in Deutschland haben.

— Die in Artikel 25 beabsichtigte Beherrschungsklausel wird von der Bundesregierung in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Hier solle der letzte Satz gestrichen werden. Nach dieser Bestimmung müßten z. B. die von einer Luxemburger Investment-Tochter einer deutschen Kapitalanlagegesellschaft gehaltenen Stimmrechte mit denen der Kapitalanlagegesellschaft zusammengerechnet werden. Beide könnten dann nicht mehr unabhängig voneinander ihre Anlagepolitik betreiben und damit die Interessen der Anteilinhaber sachgerecht wahrnehmen.

g) Sprachenfrage

In der Sprachenfrage teilt die Bundesregierung den Standpunkt des Bundesrates. Prospekte sollten auch nach ihrer Auffassung grundsätzlich in der jeweiligen Landessprache veröffentlicht werden müssen, zumal sich Investmentfonds in besonderem Maße auch an die „kleinen Sparer" wendeten.

h) Komitologie

Das Komitologie-Verfahren sollte sich nach Ansicht der Bundesregierung auf die Klärung der Begriffsbestimmungen zwecks einheitlicher Anwendung dieser Richtlinie in der Gemeinschaft beschränken. Die weitergehenden Anpassungen sollten nicht nach diesem Verfahren erfolgen, weil auf diesem Wege Eckdaten der Richtlinie (z. B. die Risikostreuungsvorschriften) leicht verändert werden könnten.

IV. Votum des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuß hat sich einstimmig der Stellungnahme des Bundesrates zu der Vorlage angeschlossen. Darüber hinaus hat er den federführenden Finanzausschuß gebeten, bei seiner Beschlußfassung hinsichtlich der vorgesehenen Einbeziehung von Geldmarktfonds einschließlich Cash-Fonds die dies-

bezüglichen Anregungen der Deutschen Bundesbank zu berücksichtigen.

V. Ausschußempfehlung

Schwergewicht der Beratung der Vorlage im federführenden Finanzausschuß war die Frage der Einführung von Geldmarktfonds in der Bundesrepublik Deutschland, die mit der Annahme des Richtlinienvorschlags im Grundsatz ermöglicht würde. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß sich der Finanzausschuß mit dieser Problematik bereits bei der Beratung des Finanzmarktförderungsgesetzes (BT-Drucksache 11/6262) befaßt hat. Eine Entscheidung über die Zulassung dieser Fonds hatte der Ausschuß aber damals zurückgestellt, weil er die Haltung der Deutschen Bundesbank in dieser Frage respektierte. Die Deutsche Bundesbank hatte Bedenken gegen Geldmarktfonds geäußert, weil diese das geldpolitische Instrument der Mindestreserve beeinträchtigen könnten.

Zu Beginn der Beratungen des Richtlinienvorschlags im Ausschuß hatte die Deutsche Bundesbank diese Bedenken noch einmal wiederholt. Sie hatte insbesondere darauf hingewiesen, daß Geldmarktfonds im Gegensatz zu Spar- und Termineinlagen nicht der Mindestreservepflicht unterliegen und daß die Emission kurzfristiger Staatspapiere, denen sie skeptisch gegenüberstehe, durch die Zulassung von Geldmarktfonds gefördert werden könne.

Im Laufe der Ausschußberatungen ist jedoch eine Änderung in der Haltung der Deutschen Bundesbank in der Frage der Geldmarktfonds eingetreten. Die Deutsche Bundesbank hat dem Ausschuß mitgeteilt, daß sie zwar nach wie vor Vorbehalte gegen diese Fonds habe, sie diese Bedenken aber nunmehr zurückstelle, weil sich aufgrund von Mindestreservesenkungen die Bedeutung des Mindestreservearguments relativiert habe. Die Zurückstellung dieser Bedenken knüpfe sie jedoch an die Bedingung, daß der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Zulassung von Geldmarktfonds in der Bundesrepublik Deutschland schaffe. Sie gelte auch erst ab dem Zeitpunkt, in dem diese Voraussetzungen in Kraft träten.

Der Ausschuß hat daraufhin die Auffassung vertreten, daß einer Zulassung von Geldmarktfonds in der Bundesrepublik Deutschland im Grundsatz nunmehr nichts mehr im Wege stehe. Er empfiehlt, mit dem z. Z. in den Ausschußberatungen befindlichen Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz (BT-Drucksache 12/6679) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung von Geldmarktfonds in der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen, um einen wettbewerbspolitischen Nachteil des deutschen Finanzplatzes zu beseitigen. Diese Wettbewerbsverzerrung ergibt sich daraus, daß Geldmarktfonds in allen übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen und dort z. T. auch weitverbreitet sind und daß DM-Geldmarktfonds schon jetzt im Prinzip im Ausland aufgelegt werden können. Zu den bei der Deutschen Bundesbank weiter bestehenden Vorbehalten gegenüber kurzfristigen Staatspapieren hat die Bundesregierung im Ausschuß darauf hingewiesen, daß dominierender Emittent solcher Papiere der Bund und dessen Sondervermögen „Erblastentilgungsfonds" sei. Somit bestünden ausreichende Einwirkungsmöglichkeiten zur Steuerung der Ausgabe kurzfristiger Staatspapiere.

Die Zulassung von Cash-Fonds und von Dachfonds befürwortet der Ausschuß unter bestimmten Bedingungen. Hierzu gehört vor allem die Wahrung des Anlegerschutzes. Der Ausschuß empfiehlt, die Bundesregierung zu bitten, bei den weiteren Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag bei der Europäischen Union auf sachgerechte Regelungen in der Richtlinie hinzuwirken.

Die Beschlußempfehlung erfolgte einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste.

Bonn, den 20. April 1994

Dr. Norbert Wieczorek

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333